

Art. 14 - Artikel 44 Absatz 2 desselben Gesetzes wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 "3. eine eventuelle Zusatzprämie für die statutarischen Personalmitglieder, die der Agentur aufgrund von Artikel 46bis zur Verfügung gestellt werden."

Art. 15 - Artikel 45 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die übernommenen Personalmitglieder, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers innehaben, verlieren diese Eigenschaft von Amts wegen bei der Übernahme durch die Agentur."

Art. 16 - Artikel 46 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 17 - Artikel 46bis § 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Mai 1999, wird wie folgt ersetzt:
 "§ 5 - Die zur Verfügung gestellten Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz, die die Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers innehaben, behalten diese Eigenschaft bis zum 1. Januar 2015.

In Abweichung von Artikel 9 können die Personalmitglieder der anderen öffentlichen Dienste, die in Artikel 45 § 1 erwähnt sind, während der Zurverfügungstellung vom König mit der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers versehen werden. Sie behalten diese Eigenschaft bis zum 1. Januar 2015.

Der König kann für den Verlust der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers ein Datum festlegen, das vor dem in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Datum liegt."

Art. 18 - In Artikel 54 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, werden die Wörter "einen Gerichtspolizeioffizier" durch die Wörter "die in Artikel 9 erwähnten Personalmitglieder" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 62 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, werden die Wörter "den Gerichtspolizeioffizieren, die der Agentur angehören," durch die Wörter "den in Artikel 9 erwähnten Personalmitgliedern" ersetzt.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Gesetzes vom 20. Juli 1978 zur Festlegung geeigneter Bestimmungen, die es der Internationalen Atomenergie-Organisation ermöglichen, auf belgischem Staatsgebiet Inspektions- und Verifikationstätigkeiten durchzuführen in Ausführung des internationalen Übereinkommens vom 5. April 1973 in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrags vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Art. 20 - [Abänderungsbestimmung]

KAPITEL 4 — Aufhebungsbestimmungen

Art. 21 - Der Königliche Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zuständigkeiten und die Bestimmung der Mitglieder der Abteilung Kontrolle und Überwachung der Föderalen Nuklearkontrollbehörde, die damit beauftragt sind, über die Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde zu wachen, wird aufgehoben.

Art. 22 - In Artikel 79.3 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen wird Absatz 1 aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
 Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:
 Die Ministerin der Justiz
 Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00089]

15 MEI 2014. — Wet tot wijziging van de wet van 15 april 1994 betreffende de bescherming van de bevolking en van het leefmilieu tegen de uit ioniserende stralingen voortspruitende gevaren en betreffende het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle, wat de financiering van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle betreft. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 15 mei 2014 tot wijziging van de wet van 15 april 1994 betreffende de bescherming van de bevolking en van het leefmilieu tegen de uit ioniserende stralingen voortspruitende gevaren en betreffende het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle, wat de financiering van het Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle betreft (*Belgisch Staatsblad* van 18 juli 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00089]

15 MAI 2014. — Loi portant modification de la loi du 15 avril 1994 relative à la protection de la population et de l'environnement contre les dangers résultant des rayonnements ionisants et relative à l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire, en ce qui concerne le financement de l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 15 mai 2014 portant modification de la loi du 15 avril 1994 relative à la protection de la population et de l'environnement contre les dangers résultant des rayonnements ionisants et relative à l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire, en ce qui concerne le financement de l'Agence fédérale de Contrôle nucléaire (*Moniteur belge* du 18 juillet 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00089]

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Förderagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Finanzierung der Förderagentur für Nuklearkontrolle — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Förderagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Finanzierung der Förderagentur für Nuklearkontrolle.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. MAI 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Förderagentur für Nuklearkontrolle in Bezug auf die Finanzierung der Förderagentur für Nuklearkontrolle

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Artikel 1 des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Förderagentur für Nuklearkontrolle, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird die Liste der Begriffsbestimmungen wie folgt ergänzt:

"- Leistungsreaktor: für die Stromerzeugung entwickelter Kernreaktor, der in Anwendung der Vorschriften in Sachen Schutz gegen ionisierende Strahlungen als Einrichtung der Klasse I genehmigt ist oder wurde und für den noch keine Abbaugenehmigung ausgestellt worden ist."

Art. 3 - Artikel 30bis/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden zwischen den Wörtern "Die in § 1" und dem Wort "erwähnten" die Wörter "und in Artikel 30bis/2" eingefügt.

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Zur vollständigen oder teilweisen Deckung der aus dem Noteinsatzplan für nukleare Risiken hervorgehenden Verwaltungs-, Funktions-, Studien- und Investitionskosten wird zugunsten des Staates eine jährliche Abgabe zu Lasten der Betreiber von Leistungsreaktoren festgelegt, deren Betrag wie folgt festgelegt wird:

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016
REAKTOREN			
Kernreaktoren für die Stromerzeugung	3.896.693,20	-	-
Leistungsreaktor Doel 1	-	290.378,20	296.185,76
Leistungsreaktor Doel 2	-	290.378,20	296.185,76
Leistungsreaktor Doel 3	-	674.643,12	688.135,98
Leistungsreaktor Doel 4	-	696.773,56	710.709,03
Leistungsreaktor Tihange 1	-	645.135,86	658.038,58
Leistungsreaktor Tihange 2	-	675.984,36	689.504,04
Leistungsreaktor Tihange 3	-	701.333,77	715.360,44

Die Beträge werden alle drei Jahre bewertet.

Diese Abgabe zugunsten des Staates wird dem Fonds für Risiken von Nuklearunfällen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugeführt."

Art. 4 - Artikel 30bis/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 30bis/2 - Die Beträge der jährlichen Abgaben, die zugunsten der Agentur und zu Lasten der Inhaber von Genehmigungen und Zulassungen und der registrierten Personen erhoben werden, werden wie folgt festgelegt:

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Ab dem Veranlagungsjahr 2016 anwendbarer Betrag
REAKTOREN				
Kernreaktoren für die Stromerzeugung, pro Megawatt installierter Leistung	3.109	3.172	-	-
Leistungsreaktor Doel 1	-	-	1.636.934	1.669.673

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Ab dem Veranlagungsjahr 2016 anwendbarer Betrag
Leistungsreaktor Doel 2	-	-	1.636.934	1.669.673
Leistungsreaktor Doel 3	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Doel 4	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 1	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 2	-	-	3.273.868	3.339.346
Leistungsreaktor Tihange 3	-	-	3.273.868	3.339.346
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	6.072	6.193	6.471	6.600
Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	31.094	31.716	33.139	33.801
Abbau von Kernreaktoren für die Stromerzeugung	364.304	371.590	388.256	396.022
Abbau von Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von über fünf Megawatt	15.547	15.858	16.569	16.901
Abbau von Kernreaktoren für Forschungszwecke, mit einer thermischen Leistung von höchstens fünf Megawatt	3.036	3.097	3.236	3.301
BETRIEBE DER KLASSE I				
Betriebe der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	31.094	31.716	33.139	33.801
Abbau von Betrieben der Klasse I, mit Ausnahme der Kernreaktoren für die Stromerzeugung und für Forschungszwecke	15.547	15.858	16.569	16.901
BETRIEBE DER KLASSE II				
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	11.361	11.588	12.108	12.350
Abbau von Betrieben der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe aus bestrahlten spaltbaren Stoffen erzeugt werden und wo diese zum Verkauf verpackt werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II, in denen sich ein oder mehrere zu Forschungszwecken oder zur Erzeugung von Radionukliden verwendete Teilchenbeschleuniger (mit Ausnahme von Elektronenmikroskopen) befinden, sowie Betriebe, in denen diese Teilchenbeschleuniger hergestellt und/oder getestet werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern für die direkte Behandlung von Patienten	1.818	1.855	1.938	1.977
Andere Betriebe der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	5.680	5.794	6.054	6.175
Abbau von Betrieben der Klasse II mit einem oder mehreren Teilchenbeschleunigern	2.840	2.897	3.027	3.087
Betriebe der Klasse II, in denen sich Bestrahlungsanlagen mit einer Strahlenquelle, die eine Aktivität von 100 TBq oder mehr aufweist, befinden, mit Ausnahme der Bestrahlungseinheiten für die Behandlung von Patienten und mit Ausnahme der Strahlenquellen, die unter allen Umständen in der Abschirmung bleiben	5.680	5.794	6.054	6.175

Beschreibung des genehmigten Betriebs, der genehmigten oder registrierten Tätigkeit oder der zugelassenen Personen oder Dienste	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015	Ab dem Veranlagungsjahr 2016 anwendbarer Betrag
Betriebe der Klasse II, in denen radioaktive Stoffe in industriellen Mengen zum Verkauf verpackt werden	5.680	5.794	6.054	6.175
Betriebe der Klasse II mit Ausnahme der in vorliegender Tabelle erwähnten Betriebe	1.818	1.855	1.938	1.977
BETRIEBE DER KLASSE III				
Betriebe der Klasse III mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	107	109	114	116
Betriebe der Klasse III, mit Ausnahme der Betriebe mit einem oder mehreren Röntgenapparaten	214	218	228	232
MOBILE ANLAGEN				
Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Atomtrieb	36.363	37.090	38.754	39.529
Mobile Anlagen und zeitweilige oder gelegentliche Tätigkeiten, mit Ausnahme der ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzten mobilen Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	227	232	242	247
Ausschließlich im Rahmen der Human- oder Veterinärmedizin benutzte mobile Röntgenapparate, mit einer nominalen Spitzenspannung von höchstens 200 kV	227	232	242	247
TÄTIGKEITEN				
Berufstätigkeiten, bei denen natürliche Strahlenquellen eingesetzt werden und die von der Nuklearkontrollbehörde zugelassen sind	727	742	775	791
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe ausschließlich für den Eigengebrauch einführen	545	556	581	593
Registrierte Importeure, die radioaktive Stoffe für den weiteren Vertrieb einführen	1.091	1.113	1.163	1.186
Transporteure von radioaktiven Stoffen, Inhaber einer oder mehrerer allgemeiner Transportgenehmigungen (mit Ausnahme der spezifischen Beförderung von abgebauten Blitzableitern)	2.182	2.225	2.325	2.371
Transporteure von radioaktiven Stoffen, für jede besondere Transportgenehmigung	1.455	1.484	1.551	1.582
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vivo-Verwendung oder zur Therapie in der Human- oder Veterinärmedizin	3.636	3.709	3.875	3.953
Inhaber einer Genehmigung für die Vermarktung von radioaktiven Produkten für die In-vitro-Verwendung in der Human- oder Veterinärmedizin	1.212	1.236	1.291	1.317

Art. 5 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 1, der mit 1. April 2012 wirksam wird, und von Artikel 3 Nr. 2, der am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Mai 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
Frau J. MILQUET

Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM